



## Merkblatt für Grabarbeiten im öffentlichen Grund Strassengebiet der Gemeinde Wollerau

**Zweck:** Strassenaufbrüche aller Art mindern die Qualität und die Gebrauchsdauer von Strassen und Gehwegen. Durch ein fachgerechtes Ausführen der Grabarbeiten und die abschliessende Auffüll- und Belagsarbeiten kann gewährleistet werden, dass dieser Nachteil so gering als möglich gehalten werden kann. Bei Privatstrassen ist der jeweilige Strassen-eigentümer direkt um eine Zustimmung für die Bauarbeiten und Grabungen im Strassenbereich anzufragen.

### Massgebliche Grundlagen

Beim Planen und Ausführen von Arbeiten im Strassengebiet sind folgende, nachstehende Vorschriften und Normen, soweit sie auf das Vorhaben zutreffen, zu berücksichtigen:

- Strassengesetz und Strassenverordnung des Kantons Schwyz vom 15.9.1999 und 18.1.2000
- Verordnung über die Strassensignalisation (Signalisationsverordnung SSV) vom 5.9.1979 (Stand 1.1.2015)
- Normblatt SN 640 535c Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften
- Normblatt SN 640 538b Grabarbeiten, administrative Vorschriften für Grabarbeiten in öffentlichen Strassen
- Normblatt SN 640 731a Bauliche Massnahmen zur Erhaltung von Fahrbahnen
- Normblatt SN 640 886 Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen

### Massnahmen vor Baubeginn/Vorbereitung

- Beim Bau von Neuanlagen sowie grösseren Reparatur-, Umbau- oder Verlegearbeiten bestehender Anlagen sind das Gesuch sowie die Baupläne (Situationspläne und Detailpläne, die zum Beurteilen nötig sind) vorzulegen. Aus den Unterlagen muss der Umfang der Anlagen, die Bauart und die Anordnung der Schächte ersichtlich sein.
- Das Gesuch und die Pläne sind mindestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn der Abteilung Infrastruktur einzureichen. Kurzfristigen Gesuchen kann leider nicht entsprochen werden. Ist die frühzeitige Einreichung des Gesuchs nicht möglich (Notmassnahme), ist das Gesuch nachträglich einzureichen.
- Bei kleineren Grabarbeiten, Anschlüsse und dergleichen ist das Gesuch zusammen mit einem vermassten Situationsplan ausreichend.
- Der Verkehr (inkl. Fussgänger, Radfahrer) darf durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Ist dies nicht möglich, so muss das entsprechende Verkehrs-, resp. Umleitungskonzept dem Gesuch beigelegt werden. Bei Bedarf ist vorgängig die Signalisation mit dem Strassenmeister Kontakt auf, 079 416 15 51 zu besprechen.
- Der Unternehmer muss vor Inangriffnahme der Arbeiten bei den zuständigen Organen allfällige vorhandene Werkleitungen (Gas, Wasser, Elektrizität, TV, Kanalisation, Signalanlagen, Telefon, usw.) sowie allfällige Projekte im Bereich der Grabarbeiten erheben. Gegebenenfalls ist die genaue Lage solcher Werke durch Sondagen zu erheben.
- Bei Bedarf ist zuhanden der Abteilung Infrastruktur vorgängig ein Zustandsprotokoll aufzunehmen.
- Direkt betroffene Anstösser sind frühzeitig und in geeigneter Form über die Bauarbeiten zu informieren.
- Für die Beanspruchung von Privatgrund die Einwilligung beim entsprechenden Grundeigentümer einzuholen.

### Massnahmen während der Bauarbeiten

- Die Durchfahrtsbreite auf Strassen beträgt im Minimum 3.50 m und muss dauerhaft gewährleistet sein.
- Der Zugang zu den Liegenschaften muss während der ganzen Bauzeit gewährleistet sein.
- Verunreinigte Fahrbahnen sind rasch sofort zu reinigen. Wird dies unterlassen, erfolgt dies durch die Gemeinde auf Kosten der Bauherrschaft.
- Randabschlüsse dürfen nicht untergraben werden, sondern sind zu entfernen und nach der Grabenauffüllung neu zu versetzen.
- Randabschlüsse dürfen nicht durch Schachtanlagen unterbrochen werden. Schachtanlagen müssen entsprechend geschoben werden.

- Für die Auffüllung des Grabens muss geeignetes Material (frostsichere, ungebundene Gemische VSS SN 670050) verwendet und verdichtet werden.
- Die Belag-Tragschicht (HMT 16 oder 22) ist umgehend bis auf Höhe Deckbelag einzubauen / Der Deckbelag wird durch die Gemeinde im Folgejahr eingebaut.
- Sollten nach der Beanspruchung Schäden an den gemeindeeigenen Anlagen festgestellt werden, sind diese durch den Bewilligungsnehmer wieder instand zu stellen sowie umgehend dem Strassenmeister zu melden 079 416 15 51.
- Die Fertigstellung der Bauarbeiten muss dem Strassenmeister frühzeitig zur Abnahme gemeldet werden, 079 416 15 51.
- Jede Beanspruchung von Flächen der gemeindeseigenen Anlagen ist kosten- und bewilligungspflichtig (frühzeitige Eingabe beachten).
- Der Deckbelag wird zu gegebener Zeit von der Gemeinde Wollerau (Infrastruktur) zulasten des Gesuchstellers eingebaut.
- Der Bewilligungsnehmer hat bei einem Wintereinbruchbruch dafür zu sorgen, dass die Schneeräumung jederzeit ungehindert erfolgen kann.
- Wildes, zusätzliches Parkieren und Missstände auf öffentlichem Grund - in Zusammenhang mit diesem Gesuch - werden bei der Polizei direkt zur Anzeige gebracht. Die Gemeinde lässt Fahrzeuge kostenpflichtig entfernen. Die Verantwortung für den organisatorischen und reibungslosen Betrieb der Baustelleninfrastruktur liegt beim Gesuchsteller, der Bauleitung bzw. beim Bewilligungsempfänger. Wird diese Verantwortung nicht oder ungenügend wahrgenommen, kann die sofortige Stilllegung der Baustelle angeordnet werden.
- Bei Fragen und Unklarheiten nehmen Sie bitte frühzeitig mit dem Strassenmeister Kontakt auf, 079 416 15 51.

### Abschluss der Bauarbeiten

- Die Fertigstellung der Bauarbeiten muss dem Strassenmeister zur Abnahme gemeldet werden, 079 416 15 51.

### Verrechnung Belagswiederinstandstellung (Deckbelag)

- Wird fallweise vorgängig oder nachträglich in Rechnung gestellt.
- Zur Verrechnung gelangt die bewilligte Grabenbreite und Länge und zwar mindestens so, dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite, erfolgen kann (sind die Restflächen kleiner als 50 cm, müssen diese ebenfalls ersetzt werden). **Der Belagseinbau muss mindestens 15 cm über das Grabenloch hinaus erfolgen bzw. gerechnet werden.** Ergeben sich bei der Ausführung Abweichungen (grössere Grabung) so wird dies nachträglich in Rechnung gestellt.

### Verrechnung Bewilligung für Grabarbeiten

Für die Verrechnung gelten die festgelegten Ansätze gemäss Gebührenordnung für das Bauamt der Gemeinde Wollerau – GRB Nr. 2017.308 vom 27.11.2017 – in Kraft auf den 01.01.2018.

- Bearbeitungsgebühren Fr. 50.00
- Deckbelag (Einbau im Folgejahr durch Gemeinde) – Vorauszahlung/m<sup>2</sup> Fr. 250.00

### Haftung

- Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass in Fällen von mangelhafter Schliessung von Grabungen der Verursacher selbständig und sofort nach den Regeln der Baukunst (!) nachbessert, wo dies nicht geschieht, wird durch die Gemeinde Wollerau auf Kosten des Verursachers die ordentliche Wiederherstellung veranlasst. Die Gemeinde Wollerau (Strassenmeister) führt diesbezüglich unangemeldet Kontrollen durch. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Fertigstellung der Bauarbeiten dem Strassenmeister unter 079 416 15 51 zur Abnahme gemeldet werden muss!
- Die Bauherrschaft haftet für Schäden, die wegen Bauarbeiten oder des fertigen Bauwerks dem Strassenträger oder Dritter entstehen. Folgeschäden aus diesen Bauarbeiten oder der Benutzung des öffentlichen Strassenraums sind 5 Jahre nach der Abnahme durch die Bauherrschaft oder deren Rechtsnachfolger zu beheben (SIA Norm 118).

Gemeinde Wollerau  
Infrastruktur

11/2022/Infr